

nach dem 31. Dezember 1944 aus sonstigen Gründen stillgelegte Lichtspieltheater, sowie für solche, die zur Zeit Theateraufführungen, Varieteveranstaltungen und anderen ähnlichen Darbietungen dienen.

2. Die Anmeldung hat auf Anmeldefragebogen zu erfolgen, die den Lichtspieltheatern durch die zuständigen Verwaltungsbezirke zugehen werden,

3. Für nach dem 15. November 1945 neuerrichtete Lichtspieltheater ist die Anmeldung vor der Inbetriebnahme erforderlich.

4. Die Anmeldung ist bei jedem Besitzerwechsel zu wiederholen.

5. Die Anmeldung hat auch für solche Lichtspieltheater zu erfolgen, die bereits früher zur Registrierung angemeldet worden sind.

6. Die Anmeldung kann durch Verhängung von Ordnungsstrafen erzwungen werden.

7. Die Verpflichtungen gegenüber den Besatzungsbehörden bleiben von dieser Anordnung unberührt.

Berlin, den 30. Oktober 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Volksbildung
Winzer

Post- und Fernmeldewesen

Das Vorrecht der Post

Nach Eröffnung des normalen Postverkehrs ist es notwendig, sich wieder daran zu erinnern, daß es ein besonders gesetzlich geregeltes Vorrecht der Post gibt, das der ältere Sprachgebrauch „Postregal“ nannte. Es besagt im wesentlichen, daß die entgeltliche Briefbeförderung alleinige Sache der Post, eine Konkurrenz von privaten Personen und Firmen also ausgeschlossen ist. Entsprechende gesetzliche Schutzbestimmungen bestehen übrigens in allen Kulturstaaten, da keine Post ohne sie ihre Aufgaben erfüllen könnte. Sie darf ja nicht auf Rentabilität im eng begrenzten Wirtschaftskreis sehen, sondern muß die Allgemeinheit zu Bedingungen versorgen, die für diese am günstigsten sind.

Wenn die Post in den vergangenen Monaten ihre Vorrechte nicht überall mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln geltend gemacht hat, so war diese Rücksichtnahme verständlich. Jetzt, wo sie wieder mit voller Kraft an ihre Aufgaben herangeht, liegen die Dinge anders: jetzt darf es keine private Konkurrenz mehr geben. In Zukunft läuft jeder, der gegen den Postzwang verstößt, Gefahr, sich einer empfindlichen Bestrafung auszusetzen.

Berlin, den 25. Oktober 1945

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Post- und Fernmeldewesen
I. A.: Schmidt

Handel und Handwerk

Preisregelung für das Anzeigenaushanggewerbe

Mit Zustimmung des Preisamtes des Magistrats Berlin werden mit sofortiger Wirkung für den gewerblich betriebenen Anzeigenaushang (sog. Zettelanzeigen) folgende Höchstpreise festgesetzt:

	für eine Anzeige		
bei einer Aushangdauer von 7	14	21	28 Tagen
Anzeigengröße, d. h. Papierformat, bis IOV2X15 cm . 1,— 1,80 2,60 3,— RM			

Diese Preise schließt alle mit der Erfüllung des Auftrages verbundenen Leistungen ein. Insbesondere dürfen daneben Gebühren für das Ausschreiben einer Anzeige, für den Anschriftennachweis des Inserenten oder eine Chiffregebühr nicht erhoben werden.

Soweit bisher niedrigere Preise gefordert worden sind, dürfen diese nicht erhöht werden.

Berlin, den 5. November 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Handel und Handwerk
Orlopp

Neue Brotpreise ab 11. November 1945

Der Verbraucherpreis für das ab 11. November 1945 neu in den Verkehr gebrachte, aus 66 vH-Teilen Roggenmehl und 34 vH-Teilen Weizenmehl hergestellte Mischbrot beträgt einheitlich in Groß-Berlin